



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02652**
Datum: 15.12.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.01.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: ARGE SGB II Halle GmbH i. L. - Einlage in die Kapitalrücklage

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt folgende Beschlussfassung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der ARGE SGB II Halle GmbH i. L. vom 03.11.2016:

Beschlusstext:

Die Gesellschafterversammlung beschließt die Einlage von 10.000,00 EUR in die Kapitalrücklage.

Gemäß der gehaltenen Geschäftsanteile an dem Stammkapital der Gesellschaft von insgesamt 25.000,00 EUR entfällt auf die

- Stadt Halle (Saale) mit Geschäftsanteilen im Nennbetrag von 12.600,00 EUR (entspricht 50,4 %) ein zu zahlender Einlagebetrag von 5.040,00 EUR
- Agentur für Arbeit Halle mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.400,00 EUR (entspricht 49,6 %) ein zu zahlender Einlagebetrag von 4.960,00 EUR.

Katharina Brederlow
Beigeordnete für den Geschäftsbereich IV

Finanzielle Auswirkung:

Produkt:

1.31201 (Leistungen nach SGB II)

5.040,00 EUR

Begründung:

I. Vorbemerkungen

Die Stadt Halle (Saale) ist seit dem mit notariellem Vertrag vom 15.09.2006 vollzogenen Kauf von Geschäftsanteilen des Mitgesellschafters der Agentur für Arbeit Halle mit 50,4 % (12.600,00 EUR) an der ARGE SGB II Halle GmbH i. L. beteiligt.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2010 wurde die Oberbürgermeisterin ermächtigt, für die Einstellung der Geschäftstätigkeit der ARGE SGB II Halle GmbH alle notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

Die Gesellschafter haben in der Gesellschafterversammlung vom 25.11.2010 gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende (BGBl. 10.08.2010) die Liquidation der ARGE SGB II Halle GmbH ab 01.01.2011 beschlossen.

II. Zuständigkeit des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss entscheidet abschließend, gemäß § 6 Abs. 4 Ziff. 6 der am 10.01.2015 in Kraft getretenen Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) über Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind.

Eine **zwingende Entscheidungsbefugnis** des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) ist **nicht gegeben**.

III. Sachstand zur Liquidation

Die Gesellschafter der ARGE SGB II Halle GmbH i. L. haben mit Beschluss vom 03.11.2016 die Einlage in die Kapitalrücklage beschlossen.

Die Stimmabgabe des städtischen Vertreters erfolgte unter Gremienvorbehalt.

Ein Abschluss des Liquidationsverfahrens ist aufgrund der im Verfahren vor dem Landgericht Halle anhängigen Widerklage nicht möglich. Ein Abschluss des Verfahrens ist derzeit nicht absehbar. Zur Deckung laufender Kosten sind Maßnahmen der Liquidationssicherung erforderlich.

Das Gesellschaftskonto weist zum 13.08.2016 ein Guthaben in Höhe von insgesamt 6.252,44 € aus. Seither erfolgten keine Kontobewegungen.

Im Jahr 2016 erfolgte lediglich ein Zahlungseingang (am 20.05.2016 in Höhe von 4.267,75 € (Einlage der Stadt Halle (Saale))). Am 13.05.2016 erfolgte ein Zahlungsausgang in Höhe von 4.085,44 €. Dies war die Erstattung vorverauslagter Rechnungen des Jobcenters Halle (Saale).

Für den weiteren Verlauf des Liquidationsverfahrens werden unter Berücksichtigung einer Verfahrensdauer im Zivilprozess bis zum Jahr 2024 (worst case) Kosten wie folgt erwartet:

-	9 Jahresabschlüsse je 1.100,00 €	9.900,00 €
-	Prüfung Liquidationsschlussbilanz	2.000,00 €
-	<u>Reserve für anfallende Gerichts-/Prozesskosten</u>	<u>4.352,44 €</u>
	Gesamt:	16.252,44 €

Unter Berücksichtigung des derzeit vorhandenen Guthabens in Höhe von insgesamt 6.252,44 € ergibt sich mithin ein Fehlbetrag in Höhe von 10.000,00 €. Insofern wird als Maßnahme zur Liquidationssicherung eine weitere Einlage der Gesellschafter in Höhe von insgesamt 10.000,00 € für erforderlich erachtet. Bei einer geringeren Einlage ist mit wiederholten Maßnahmen zur Liquiditätssicherung zu rechnen.

Sowohl die Reserve als auch ggf. einzutreibende Forderungen aus dem Aktivprozess vor dem Landgericht Halle werden nach Abschluss der Liquidation an die Gesellschafter ausgekehrt.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung der Gesamtvorlage gebeten.